

Freistaat Preußen

Staatsministerium

mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 in der Funktion des persistent objector - ius cogens -

An die Botschaft der Republik Polen S.E. Herr Darius Pawloś außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter

14193 Berlin Lassenstraße 19-21

per Fax: 030 22 31 31 55

S.E. Herr Präsident Andrzej Sebastian Duda

Der Ministerpräsident

Preußischer Landtag Niederkirchner Str. 5 [10117] Berlin

Postzustellung über: Freistaat Preußen Auswärtiges Amt Crinitzer Str. 19 c [15926] Fürstlich Drehna

Diplomatische Note Nr. 1301/2023

Reparationsforderungen - Gegenstand des Friedensvertrages

Völkerrechtliche Klarstellung:

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, sich irreführend Deutschland nennend, ist nur teilidentisch mit dem unauflösbaren Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich/Deutschland, denn Preußen, größter Gliedstaat des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich, gehört nicht zur Bundesrepublik Deutschland (BRD) und nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Polen fordert Reparationen, Zitat:

"Polen hat nach eigenen Angaben eine förmliche Absage der <u>Bundesregierung</u> hinsichtlich der polnischen Reparationsforderungen für im <u>Zweiten Weltkrieg</u> erlittene Schäden erhalten. 'Nach Angaben der deutschen Regierung bleibt die Frage nach Reparationen und Entschädigung für Kriegsverluste abgeschlossen und sie beabsichtigt nicht, in Verhandlungen einzutreten', erklärte das polnische Außenministerium am Dienstag nach dem Empfang einer offiziellen Antwort aus Berlin.

Die aktuelle polnische Regierung <u>fordert von Deutschland Reparationen (also Entschädigungen) für im Zweiten Weltkrieg erlittene Schäden in Höhe von umgerechnet 1,3 Billionen Euro.</u>

Quelle: https://web.de/magazine/politik/polen-reparationsforderungen-deutschland-behandelt-vasallen-37613948

S.E. Herr Präsident Duda

S.E. Herr Botschafter Pawloś

Grundsätzlich begrüßen wir die Aktivitäten Polens, die Frage der Reparationen klären und damit den völkerrechtlichen Friedensschluß vorantreiben zu wollen.

Unter Beachtung des internationalen Völkerrechts - ius cogens - verweisen wir auf die

Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung)

Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907 Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910 In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

Das Deutsche Reich, vertreten durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, ist der Haager Landkriegsordnung (HLKO) am 27. November 1909 beigetreten, in Kraft getreten am 26. Januar 1910.

Polen ist der Haager Landkriegsordnung (HLKO) am 07. Mai 1925 beigetreten. Die Haager Landkriegsordnung ist für Polen am 06. Juli 1925 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 3 der Haager Landkriegsordnung ist die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, gegebenen Falles zum Schadenersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Gemäß der Anlage Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges zur HLKO Art. 53 und 54 erfolgen die Entschädigungen bei Friedensschluß.

Die polnischen Reparationsforderungen sollten also Gegenstand des Friedensvertrages sein, welchen es bis heute nicht gibt und der dringend verhandelt und abgeschlossen werden sollte.

Zu beachten zur Deutschlandfrage ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Urteil BVerfGE 36, 1 – Grundlagenvertrag vom 19. Juni 1973 -- 2 BvF 1/73 –. Auszug aus dem Urteil (III.):

1. Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 [277]). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367]).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363]), f...]

Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings nur "teilidentisch", [...] Der Staat Deutsches Reich mit den deutschen Staatsangehörigen umfaßt in seiner Ausdehnung lediglich das Dritte Reich in seinen Grenzen von 1937!

Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, denn weder der Preußische Staat Freistaat Preußen noch die

Staatsangehörigen des Freistaats Preußen gehören zur Bundesrepublik Deutschland, wohl aber zusammen zu Deutschland von 1871 als Ganzes.

Die Bundesrepublik Deutschland ist identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", also mit dem Dritten Reich.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist dem Dritten Reich zu keiner Zeit freiwillig beigetreten, weshalb der Preußische Staat Freistaat Preußen, als erstes Opfer der Hitler-Diktator, weder zum Staat Deutsches Reich/Drittes Reich noch zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nur zum Teil identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich. Den anderen Teil des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich bildet der zur Bundesrepublik Deutschland exterritoriale Staat Freistaat Preußen als ebenfalls noch rechtsfähiges unauflösbares Völkerrechtssubjekt.

Die Bundesrepublik Deutschland nennt sich daher irreführend Deutschland, da sie nur ein Teil Deutschlands ist.

Der weitaus größere Teil der preußischen Bevölkerung lehnte in der letzten verfassungsmäßigen Landtagswahl am 24. April 1932 die NSDAP zu 63,7 %, also in großer Mehrheit ab.

Aus diesem Grund wurde der Preußische Ministerpräsident Otto Braun sowie sein nahezu gesamtes Ministerkabinett bereits am 20. Juli 1932 durch die paramilitärischen terroristischen Einheiten der NSDAP gewaltsam, verfassungswidrig und völkerrechtswidrig ihrer Ämter enthoben und der sozialdemokratische Preußische Staat Freistaat Preußen durch die ursprünglich aus Bayern stammenden Nationalsozialisten mit dem so genannten Preußenschlag kriegerisch okkupiert. Seit dem 20. Juli 1932 ist der Preußische Staat Freistaat Preußen daher bereits völkerrechtlich deliktunfähig und nahm an keinen Kriegshandlungen des Zweiten Weltkriegs teil.

In einer Volksabstimmung in Österreich am 10. April 1938 hingegen befürworteten und bejubelten über 99,73% der Bevölkerung einen Anschluß Österreichs an das Großdeutsche Dritte Reich.

Dennoch erklärten die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs Österreich im Zweiten Weltkrieg völkerrechtlich für deliktunfähig. Sie erklärten bereits 1943 in der s.g. Moskauer Deklaration die Besatzung Österreichs für "null und nichtig" und schlossen mit Österreich am 15. Mai 1955 einen Staatsvertrag.

Somit ist völkerrechtlich offenkundig, daß nicht Österreich das erste Opfer des deutschen Nationalsozialismus war, sondern das erste Opfer des ursprünglich in Bayern entstandenen Nationalsozialismus, war der sozialdemokratische Preußische Staat Freistaat Preußen seit dem 20. Juli 1932.

Dennoch wird dem bereits seit Herbst 1919 entmilitarisierten und seit dem 20. Juli 1932 völkerrechtlich deliktunfähigen sozialdemokratischen Preußischen Staat Freistaat Preußen die Hauptschuld am Zweiten Weltkrieg angelastet, welche das Dritte Reich unter dem Führer Hitler mit seinen Gefolgsleuten, westlichen Geldgebern und Verbündeten zu verantworten hat.

Die kriegerische Okkupation und Besatzung des Preußischen Staatshoheitsgebietes wird bis heute durch die preußenfeindliche Besatzungsverwaltung Bund (GG Art. 133) im Namen der alliierten Besatzungsmächte aufrechterhalten sowie jegliche Friedensverhandlungen mit dem rechtsfähigen unauflösbaren Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen verweigert.

Der Freistaat Preußen trägt keine Kriegsschuld gegenüber Polen! Zu beachten ist das rechtskräftige und unanfechtbare Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932, Preußen contra Reich, AZ: R 43 I / 2281 / 2283 Bl. 417.

Mit der Gründung der s.g. Länder durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs und dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 schufen sich die Besatzungsmächte auf Preußischem Staatshoheitsgebiet ihre Besatzungsverwaltungsstrukturen und manifestieren die Rechte und Pflichten dieses

Bundes im Art. 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949, bis heute.

Der Bund tritt lediglich gemäß GG Art. 133 in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet ein.

Der Bund besitzt weder gesetzgebende Gewalt noch die Staatshoheitsgewalt auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet.

Der Bundespräsident vertritt gem. GG Art. 59 den <u>Bund</u> völkerrechtlich. Er schließt im Namen des <u>Bundes</u> die Verträge mit auswärtigen Staaten.

Der Bundespräsident vertritt nicht das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich/Deutschland völkerrechtlich und schließt auch nicht im Namen des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich/Deutschland Verträge mit auswärtigen Staaten. Der Bundespräsident vertritt auch nicht den Preußischen Staat Freistaat Preußen völkerrechtlich und schließt nicht im Namen des Preußischen Staates Freistaat Preußen Verträge mit auswärtigen Staaten, denn es gilt Artikel 49 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920:

"Das Staatsministerium vertritt den Staat nach außen".

Die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Teilidentität mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich ist auch nicht Rechteinhaber der Preußischen Staatsgebiete östlich der Oder und Neiße. Diese von Polen bis heute unter kriegerischer Okkupation verwalteten Gebiete sind nach wie vor Gebiete des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts und rechtsfähigen Preußischen Staates Freistaat Preußen, denn es gibt weder Annexionsverträge noch einseitige Erklärungen des Freistaats Preußen über die freiwillige Abgabe seiner Gebiete an Polen.

Da der Preußische Staat Freistaat Preußen bereits seit dem 20. Juli 1932 völkerrechtlich deliktunfähig und somit kein Kriegsteilnehmer des Zweiten Weltkriegs ist, trägt Preußen auch keine Kriegsschuld gegenüber Polen.

Daher sind die polnischen Reparationsforderungen nicht gegen Deutschland zu richten, sondern lediglich gegen einen Teil Deutschlands, d.h. gegen die Bundesrepublik Deutschland, Rechtsnachfolger des Dritten Reichs!

Hingegen ist die ca. 12millionenfache Vertreibung und Ausplünderung der preußischen Bevölkerung, meist Alte , Frauen und Kinder durch Polen aus dem Preußischen Staatshoheitsgebiet östlich der Oder und Neiße, bei der über 1 Million Menschen ums Leben kamen, nicht nur völkerrechtswidrig und völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen! Diese Vertreibungen stellen Völkermord sowie brutale und schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

Ebenfalls ist die kriegerische Okkupationsverwaltung der Preußischen Staatshoheitsgebiete durch Polen seit 1945, also seit über 77 Jahren auf Grund der völkerrechtlichen Deliktunfähigkeit Preußens seit dem 20. Juli 1932 völkerrechtlich nicht zu begründen.

Das Staatsministerium des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts, des Preußischen Staates Freistaat Preußen verlangt daher die Wiederherstellung des Friedens durch Friedensschluß gem. der Haager Landkriegsordnung unter Klärung aller völkerrechtlich offenen Fragen, über Reparationsforderungen und Rückgabe der auch durch Polen kriegerisch okkupierten preußischen Gebiete.

Die in der gesamten Menschheitsgeschichte beispiellose brutale Enteignung und Vertreibung der gesamten preußischen Bevölkerung vom Preußischem Staatshoheitsgebiet östlich der Oder und Neiße sowie die über 77jährige kriegerische Okkupation des Preußischen Staatshoheitsgebietes durch Polen, ohne völkerrechtlichen Grund, sind offenkundige und historische Tatsachen, welche weder bewiesen werden müssen, noch von irgendjemanden geleugnet werden können.

Daher fordert der Freistaat Preußen die sofortige Aufhebung der kriegerischen Okkupation des Preußischen Staatshoheitsgebietes durch Polen sowie die Klärung aller völkerrechtlich

noch offen stehenden Fragen als Gegenstand der Friedensverhandlungen und des Friedensvertrages.

Der Entwurf des Friedensvertrages war der Polnischen Regierung bereits am 24. Mai 2021, 20:45Uhr per Fax an die Botschaft in Berlin Fax-Nr.: 030 22 31 31 55 zugesendet worden.

Der Entwurf des Friedensvertrages ist ebenfalls zu finden auf der Internetseite: www.freistaat-preussen.world

Die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland fordert die Einhaltung des internationalen Völkerrechts, auch gerade in Bezug auf den Ukraine-Krieg und verübt gleichzeitig selbst schwere Völkerrechtsverbrechen unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung, unter Mißachtung des höchstrichterlichen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932; Preußen contra Reich und unter Mißachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts VerfGE 36, 1 – Grundlagenvertrag vom 19. Juni 1973 -- 2 BvF 1/73 -, denn Preußen gehört weder zur Bundesrepublik Deutschland noch zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland(BRD).

Dennoch hat die BRD gemeinsam mit den alliierten Besatzungsmächten s.g. Länder als Scheinstaaten auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet gebildet und als Scheinstaat übt die BRD mit ihrem gesamten bewaffneten Gewaltpotential völkerrechtswidrig und terroristisch die Staatsgewalt auf Preußischem Staatshoheitsgebiet aus, betreibt völkerrechtswidrig preußenfeindliche Gerichte außerhalb der Staatsgerichtsbarkeit, verkauft das Preußische Staatshoheitsgebiet an ausländische Firmen und besiedelt das Preußische Staatshoheitsgebiet massenhaft mit ausländischen illegalen Migranten!

Dies, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil VerfGE 36, 1 - Grundlagenvertrag vom 19. Juni 1973 -- 2 BvF 1/73 -, urteilt:

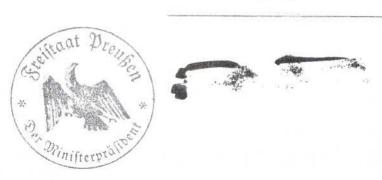
"Sie [die Bundesrepublik Deutschland] beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den 'Geltungsbereich des Grundgesetzes' (vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363]), f[...]"

Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, dennoch übt die BRD völkerrechtswidrig die Staatshoheitsgewalt auf einem großen Teil des Preußischen Staatshoheitsgebietes völkerrechtswidrig und terroristisch aus!

Die Duldung dieses brutalen Völkerrechtsbruchs und die Verweigerung eines Friedensvertrages unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung ist nicht nur beschämend für die Bundesrepublik Deutschland sondern auch für die gesamte Weltvölkergemeinschaft und für die Vereinten Nationen als so genannter Friedenshüter!

Gegeben am 13. Januar 2023 zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt geographischer Flächenschwerpunkt 52° 30′ 10,4″ N , 13° 24′ 15,1″ O

Hochachtungsvoll der Preußische Ministerpräsident



SENDEBERICHT

ZEIT : 14/01/2023 18:34

NAME FAX

TEL

S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT FAX-NR./NAME Ü.-DAUER SEITE(N) ÜBERTR MODUS 14/01 18:30 03022313155 00:03:56 06 OK STANDARD



Freistaat Preußen

im Bebietsftanb 1914

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932 in der Funktion des persistent objector - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt Crinitzer Str. 19 C D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world (Hier finden Sie den Entwurf des Friedensvertrages)

Diplomatische Korrespondenz

14-01/23

Reparationsforderungen - Gegenstand des Friedensvertrages

Seine Exzellenz Herr Botschafter Pawłoś,

Das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30.11.1920 überreicht Seiner Exellenz die Diplomatische Note 1301/2023 vom 13. Januar 2023 mit der Bitte um Weiterleitung an Seine Exzellenz Herrn Andrzej Duda, Präsident der Republik Polen.

Gegeben zu Fürstlich Drehna,